

für Friedrich⁴⁹. Für das dritte und vierte Eheprojekt bleibt es damit personell auf byzantinischer Seite vorerst bei einem *non liquet*.

III. *de duabus alteram* – politische und rechtliche Aspekte der Eheprojekte Heinrichs (VI.) und Konrads III.

Noch nicht wirklich berücksichtigt worden ist bisher, daß Konrad III. im Jahre 1150 noch eine weitere Vorgabe machte: Eirene möge als Braut für Heinrich (VI.) – wohl gemäß den Vorverhandlungen, die nur wenig mehr als ein Jahr zurücklagen – auswählen *de duabus scilicet alteram*. Mit diesen Worten sind wir zurück auf dem Feld der politischen Vorbereitung. Wenn Vollrath – freilich im Widerspruch zu ihrer These, daß im Jahre 1148/49 überhaupt nicht über ein weiteres Eheprojekt gesprochen wurde – glaubte, man habe es damals „nicht für nötig gehalten, eine Braut auszuwählen“⁵⁰, so waren in Wirklichkeit zwei Nichten als Kandidatinnen bestimmt worden, was dann auch verbindlich bekräftigt wurde (*tractatum et infirmatum fuit*), also wohl mit einem Eid, wenn nicht sogar schriftlich. Daher brachte Konrad im Jahre 1150 keineswegs „ganz unvermittelt und überstürzt eine Heirat zwischen Konrads Sohn Heinrich und einer griechischen Prinzessin gegenüber Konstantinopel in Vorschlag“ (Ohnsorge)⁵¹, sondern die Durchführung eines bereits bis in Einzelheiten festgelegten Projekts.

Die Anwesenheit des deutschen Herrschers und seiner Begleitung in Konstantinopel in den Jahren 1148/49 hatte die seltene Möglichkeit gegeben, sich an Ort und Stelle und durch längeren Augenschein zu vergewissern, welche Prinzessinnen nach ihrer bisherigen Entwicklung in Frage kamen und dann zwei Kandidatinnen in Aussicht zu nehmen.

49) Ep. Nr. 411 S. 550.

50) S. 360. Kurz darauf nochmals „Wenn aber weder die Braut ausgewählt noch die Verhandlungen geführt worden sind ...“

51) Ohnsorge, Zweikaiserproblem S. 92. In ders., Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 25 hatte er das Eheprojekt auf 1148 festgelegt. Selbst wenn man Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) an der eben erwähnten Stelle folgen würde (vgl. oben S. 503f.), so bliebe immer noch der Satz über Alexander von Gravina als *verbi huius tractator et mediator ex precepto utrorumque, cum apud vos esse mus*, auf den auch Ohnsorge ausdrücklich hingewiesen hat. Damit ist das tragende Element ihrer Argumentation hinfällig. Was man 1150 Alexander von Gravina übertrug, waren die Nebenabsprachen, von denen wie einst für die Ehe Manuels mit Berta-Eirene noch einzelne Punkte offen geblieben waren.